

Info-Brief vom 28. August 2020

Prof. Dr. Joachim Suerbaum/David Retzmann, LL.M. (Edinburgh)

Der Anspruch auf Zugang zu virtuellen öffentlichen Einrichtungen

– Zur Aufnahme von Unternehmen in kommunale Linklisten –

Nach dem Covid-19-bedingten Lockdown und der damit einhergehenden Zwangsschließung des Einzelhandels haben viele Einzelhändler ad hoc einen Bestell- und Abhol-/Lieferservice für ihre Waren aufgebaut. Um potentiellen Kunden über diese verschiedenen Services, die nicht ohne Weiteres ersichtlich waren, da verständlicherweise in aller Regel nicht zugleich auch ein Online-Shop installiert wurde, einen informativen Überblick zu verschaffen, sind neben den lokalen Presseunternehmen auch die Kommunen selbst dazu übergegangen, auf ihren Homepages die Geschäfte mit entsprechenden Angeboten in einer Liste zusammenzutragen, ggf. unter Verlinkung zu der Homepage des Einzelhändlers. So informierte und informiert weiterhin beispielsweise die Stadt Würzburg unter <https://www.wuerzburg.de/unternehmen/stadtmarketing/supportyourlocal/index.html> (zuletzt aufgerufen: 22. August 2020) über die Würzburger Einzelhändler in Form einer Linkliste. Diese sicherlich gut gemeinte Idee krankte jedoch – wie sozialen Medien zu entnehmen war – zum Teil an Unvollständigkeit, sodass sich nicht erwähnte Einzelhändler nachvollziehbarerweise beschwerten. Insofern weist die Stadt Würzburg auf der o.g. Website bereits daraufhin, dass sich bis dato nicht gelistete Geschäfte zwecks Eintragung an den zuständigen Mitarbeiter wenden können. Was passiert aber, wenn die Eintragung nicht vorgenommen beziehungsweise abgelehnt wird? Nicht zuletzt auch mit Blick auf die befürchtete zweite Welle der Pandemie, verbunden mit einem etwaigen neuerlichen Lockdown, widmet sich daher der folgende Beitrag der Rechtslage hinsichtlich des Zugangs zu solchen digitalen kommunalen Verwaltungsangeboten.

I. Begriff der (virtuellen) öffentlichen Einrichtung

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist in diesem Zusammenhang der Begriff der öffentlichen Einrichtung. Hierunter fällt jede Einrichtung, die von einem Träger öffentlicher Verwaltung durch Widmungsakt der allgemeinen Benutzung, in erster Linie durch ihre Angehörigen und die in ihrem Gebiet niedergelassenen Vereinigungen, zugänglich gemacht und im öffentlichen Interesse unterhalten wird.¹ Praxisrelevant sind zuvörderst die öffentlichen Einrichtungen der Kommunen, die dementsprechend auch hier nachfolgend in den Fokus gerückt werden.

Das Merkmal der Einrichtung setzt nach dem maßgeblichen funktionalen Verständnis lediglich eine isoliert nutzbare Zusammenfassung von personellen und/oder sachlichen Mitteln voraus.² Physische Fassbarkeit, das heißt eine gegenständlichen Verselbständigung, ist daher keine notwendige Voraussetzung.³ Vielmehr können Einrichtungen in diesem Sinne nach – soweit ersichtlich – einhelliger

¹ VG Neustadt a.d. Weinstraße, BeckRS 2019, 4885 Rn. 20; vgl. auch BayVGh, NVwZ-RR 2019, 191 (192 Rn. 13); *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 4.

² *Ott/Ramming*, BayVbl. 2003, 454 (459); *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 4.

³ Vgl. dazu *Mohl*, Die öffentlichen Einrichtungen, 1988, S. 77 m.w.N.; *Frey*, DÖV 2005, 411 (411 f.).

Auffassung auch in virtueller Form bestehen.⁴

Die Widmung ist der konstitutive Akt des Verwaltungsträgers, mit dem durch ausdrückliche oder konkludente Erklärung die Art und der Umfang des öffentlichen Zugangs sowie der Benutzung der Einrichtung durch die Berechtigten festgelegt wird.⁵

Die kommunale Trägerschaft erfordert nicht, dass die Gemeinde die konkrete Einrichtung unmittelbar selbst betreibt. Sie ist vielmehr auch dann deren Träger, wenn sie den Betrieb auf ein anderes Rechtssubjekt ausgegliedert hat, dabei jedoch auf dieses maßgeblichen Einfluss nehmen, insbesondere die öffentliche Zweckbindung durchsetzen kann.⁶

Im öffentlichen Interesse wird eine Einrichtung unterhalten, wenn sie der Erfüllung der kommunalen Aufgaben, also namentlich dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohl der Gemeindeeinwohner (vgl. Art. 57 Abs. 1 S. 1 GO) dient.⁷

II. Kommunale Linklisten als öffentliche Einrichtung

Nach diesen Maßstäben werden auch kommunale Linklisten richtigerweise als öffentliche Einrichtung qualifiziert. Eine Linkliste stellt eine Zusammenfassung sachlicher Mittel dar, die personell betreut werden muss⁸ und als eigenständiger Teil der Homepage auch isoliert nutzbar ist. Die Unterhaltung und der Betrieb einer Linkliste erfolgt ferner im öffentlichen Interesse, da sie zum einen der Information der Gemeindeeinwohner und zugleich regelmäßig – wie im hiesigen Falle – der Förderung der lokalen Wirtschaft dient.⁹ Die Widmung erfolgt jedenfalls konkludent dadurch, dass die Informationen im Internet zur Verfügung gestellt werden und somit abrufbar sind.¹⁰

III. Anspruch auf Zugang zu (virtuellen) öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde

Bietet der Staat Leistungen an, folgt bereits qua Verfassung, nämlich dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, ein Anspruch der Bürger auf gleichheitskonforme Teilhabe.¹¹ Es müssen daher sachgerechte Zugangskriterien und ein dementsprechendes Verfahren vorhanden sein.¹² Schafft ein Träger öffentlicher Verwaltung konkret eine öffentliche Einrichtung und begründet so ein prinzipielles Zugangsrecht, muss er sich jedenfalls an Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung messen lassen.¹³ Die Gemeinden betreffend ist darüber hinausgehend einfachgesetzlich in allen Gemeindeordnungen ein Anspruch auf Zugang zu deren öffentlichen Einrichtungen vorgesehen. Im Freistaat Bayern ist so maßgeblich auf Art. 21 GO abzustellen. Nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO sind alle Gemeindeangehörigen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind damit zunächst alle Gemeindeangehörigen, gemäß Art. 15 Abs. 1 S. 1 GO somit alle Gemeindeeinwohner, das heißt alle natürlichen Personen, die in der Gemeinde bei

⁴ Siehe nur *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 4 m.w.N.

⁵ Vgl. etwa BayVGh, KommJur 2018, 289 (290); *Becker*, in: Becker/Heckmann/Kempen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 7. Aufl. 2017, Teil 2 Rn. 453; *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 5.

⁶ Statt vieler BayVGh, NVwZ-RR 2019, 191 (192 Rn. 15).

⁷ *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 8.

⁸ Vgl. *Kalscheuer/Jacobsen*, NJW 2018, 2358 (2360).

⁹ VG Neustadt a.d. Weinstraße, BeckRS 2019, 4885 Rn. 20.

¹⁰ VG Neustadt a.d. Weinstraße, BeckRS 2019, 4885 Rn. 20.

¹¹ Statt vieler *Wollenschläger*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 3 Rn. 178 ff.

¹² *Wollenschläger*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Auflage 2018, Art. 3 Rn. 180.

¹³ VG München, MMR 2018, 418 (418 Rn. 15); VG Mainz, ZUM-RD 2018, 710 (715); *Milker*, NVwZ 2018, 1751 (1754); vgl. auch BVerwG, NJW 2016, 2359 (2361 Rn. 28 und 2362 Rn. 33); *Boehme-Neßler*, NVwZ 2001, 374 (379); *Frevert/Wagner*, NVwZ 2011, 76 (79).

tatsächlicher Betrachtungsweise eine Wohnung innehaben, die sie mit einer gewissen Beständigkeit zum Zwecke des Wohnens oder Schlafens benutzen.¹⁴

Absatz 3 der Vorschrift erstreckt die Anspruchsberechtigung überdies auf die sog. Forensen, also zwar auswärts wohnende Personen, die aber ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gemeindegebiet haben, sofern ein hinreichender Bezug zu der in Rede stehenden öffentlichen Einrichtung gegeben ist.¹⁵

Für Unternehmen ist zudem die Regelung des Art. 21 Abs. 4 GO von wesentlicher Bedeutung, wonach die Absätze 1 und 3 entsprechend auch auf juristische Personen und Personenvereinigungen Anwendung finden. Infolgedessen sind auch solche Rechtssubjekte anspruchsberechtigt, wenn sie ihren Sitz in der betreffenden Kommune (Absatz 1) oder zumindest ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gemeindegebiet haben und die betroffene Einrichtung sich darauf bezieht (Absatz 3).¹⁶

2. Grenzen des Anspruchs

Wie bereits der Wortlaut des Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO – „im Rahmen der allgemeinen Vorschriften“ – zeigt, besteht der Anspruch auf Zugang zu einer kommunalen Einrichtung nicht grenzenlos.

Grenzen ergeben sich zunächst aus der die Benutzung der Einrichtung maßgeblich regelnden Widmung. So kann speziell eine Linkliste nach ihrer Widmung auf einzelne Branchen begrenzt sein, beispielsweise zur Tourismusförderung allein über Unterkünfte und Gastronomiebetriebe informieren.¹⁷ Im Falle der hier in den Fokus gerückten Linkliste zur Förderung des Einzelhandels bei einer Pandemie folgt aber aus der Widmung gerade, dass der gesamte Einzelhandel, der entsprechende Leistungen über den nicht möglichen stationären Betrieb im engeren Sinne hinaus anbietet, erfasst ist.

Zu den ferner begrenzenden „allgemeinen Vorschriften“ gehört neben den gesetzlichen Vorgaben insbesondere eine etwaige Benutzungssatzung (bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses).¹⁸ Demnach haben insbesondere strafbare Inhalte keinen Anspruch auf Verlinkung im Rahmen der Linkliste einer Kommune.

Schließlich ist in tatsächlicher Hinsicht bei öffentlichen Einrichtungen stets die Grenze der Kapazität zu beachten. Bei Erschöpfung der Kapazitäten besteht kein Anspruch auf Kapazitätserweiterung.¹⁹ Nun erscheint es bei virtuellen öffentlichen Einrichtungen jedoch fraglich, ob insoweit in Anbetracht der nur bedingt begrenzten technischen Realisierungsmöglichkeiten überhaupt Kapazitätsgrenzen existieren. Dies gilt insbesondere für die sog. Fanpages auf sozialen Netzwerken,²⁰ bei denen schlicht jeder angemeldete Nutzer partizipieren kann. Aber auch bei Linklisten könnten daher schlicht so viele Links zuzulassen sein, wie es technisch eben möglich ist.²¹ Allerdings soll eine Linkliste – wie gesehen – nicht zuletzt der Information dienen. Effizient kann eine Information jedoch nur dann erfolgen, wenn eine gewisse Übersichtlichkeit gegeben ist. Insoweit erscheint es nicht sachfremd und daher nicht per se unzulässig, wenn eine Gemeinde entscheidet, etwa nur eine bestimmte Anzahl von Links

¹⁴ Siehe etwa *Retzmann*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 15 GO Rn. 2 ff.

¹⁵ *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 16.

¹⁶ *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 18 f.

¹⁷ Vgl. etwa VG Neustadt a.d. Weinstraße, BeckRS 2019, 4885 Rn. 20.

¹⁸ Vgl. *Wachsmuth*, in: PdK-Bayern, BayGO, 12. Fssg. 2020, Art. 21 Erl. 4.3.

¹⁹ BayVGh, BayVbl. 1982, 656 (657); BayVGh, BeckRS 2008, 28055 Rn. 10; siehe auch zur Einrichtung einer weiteren Schulklasse OVG BlnBbg, BeckRS 2018, 26367 Rn. 13.

²⁰ Auch hierbei handelt es sich um virtuelle öffentliche Einrichtungen, siehe VG Mainz, ZUM-RD 2018, 710 (713 f.); VG München, MMR 2018, 418 (418 f. Rn. 11 ff.); VG Mainz, ZUM-RD 2018, 710 (713 f.).

²¹ Vgl. *Ott/Ramming*, BayVbl. 2003, 454 (461).

aufzuführen.²² Im Falle einer „Pandemie-Liste“ ist es jedoch in Anbetracht der je nach Länge eines etwaigen Lockdowns ggf. gravierenden wirtschaftlichen Folgen für das einzelne Unternehmen zweifelhaft, ob eine solche Begrenzung mit Blick auf den Konkurrenzschutz mit der in Art. 12 Abs. 1 GG verankerten Unternehmens- und Wettbewerbsfreiheit zu vereinbaren wäre. Die Kommune wird deshalb vielmehr gehalten sein, die erforderliche Übersichtlichkeit durch entsprechende Strukturierung, vornehmlich geeignete Rubrikenbildung, sicherzustellen.

3. Inhalt des Anspruchs

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, besteht ein gebundener Anspruch auf Zulassung respektive Aufnahme, das heißt, die Kommune darf keine weiteren (Ermessens-)Erwägungen anstellen.

Umgekehrt folgt aus einer Erschöpfung der Kapazitäten nicht, dass ein Anspruch zwingend ausscheidet; der Anspruch wandelt sich sodann vielmehr in einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Zulassung.²³ Die Kommune ist insoweit verpflichtet, insbesondere um den bereits aus Art. 3 Abs. 1 GG herrührenden Anforderungen (vgl. oben) gerecht zu werden, unter den Zulassung Begehrenden eine transparente Auswahlentscheidung anhand sachgerechter Kriterien zu treffen.²⁴ Als danach in Betracht kommende Kriterien sind beispielsweise denkbar: Attraktivität, Priorität und/oder „bekannt und bewährt“. Insbesondere bei letzterem muss allerdings stets sichergestellt werden, dass nicht bestimmte Bewerber dauerhaft bzw. auf absehbare Zeit von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen sind.²⁵

Überträgt man diese Maßstäbe auf die Konstellation einer Linkliste für den Einzelhandel in Pandemiezeiten, erscheint es angesichts der Dynamik des Infektionsgeschehens und damit auch der staatlichen Maßnahme als Reaktion hierauf jedoch kaum denkbar, sachgerechte Auswahlkriterien zu finden. Jeder einzelne Händler ist jedenfalls prinzipiell gleichermaßen auf eine sofortige Aufnahme in die Linkliste angewiesen. Insoweit würde auch ein rollierendes System oder eine zeitliche Befristung der Zulassung²⁶ keine sachgerechte Lösung darstellen. Zudem steht die Frage der Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG im Raum (vgl. oben).

IV. Rechtsschutz

Wird die Zulassung zu einer öffentlichen Einrichtung/die Aufnahme in eine kommunale Linkliste abgelehnt, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen, da die Streitigkeit über die Zulassung, also das „Ob“ der Nutzung, unabhängig von der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses, also das „Wie“ der Nutzung, stets öffentlich-rechtlicher Natur im Sinne des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist (sog. Zwei-Stufen-Theorie). Der Rechtsweg für Streitigkeiten das „Wie“ betreffend richtet sich dagegen nach der konkreten Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.²⁷

Hinsichtlich der statthaften Klageart ist sodann zu unterscheiden. Betreibt die Gemeinde die Einrichtung selbst, so stellt die Zulassung einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG (Bund) dar, sodass nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage zu erheben ist.²⁸ Hat die Gemeinde hingegen den Betrieb auf ein separates Rechtssubjekt ausgegliedert, wandelt sich der Anspruch auf Zulassung in einen Einwirkungs- und Verschaffungsanspruch, der im

²² Vgl. insoweit *Frey*, DÖV 2005, 411 (418); *Ott/Ramming*, BayVBl. 2003, 454 (461).

²³ Statt vieler *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 23.

²⁴ Siehe etwa BayVG, BeckRS 2018, 23453 Rn. 20

²⁵ Vgl. *Glaser*, in: Widtmann/Grasser/Glaser, BayGO, Stand: 30. EL Februar 2020, Art. 21 Anm. 14; eingehend zu den möglichen Kriterien *Spitzlei*, JA 2020, 372 ff.

²⁶ Vgl. *Frey*, DÖV 2005, 411 (417); *Ott/Ramming*, BayVBl. 2003, 454 (461).

²⁷ Statt vieler zum Vorstehenden insgesamt *Stepanek*, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 28 ff.

²⁸ Statt vieler *Windoffer*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 35 Rn. 52.

Wege der allgemeinen Leistungsklage (vgl. §§ 43 Abs. 2 S. 1, 111, 113 Abs. 4 VwGO) geltend zu machen ist.²⁹ Im Rahmen dessen ist zu beantragen, die Gemeinde zu verurteilen, entsprechend auf das Rechtssubjekt einzuwirken.

Einen Sonderfall stellen die Konstellationen der Kapazitätserschöpfung dar. Hier müsste zur Durchsetzung des eigenen Anspruchs auf Zulassung denklösig grundsätzlich auch zumindest einer der bereits zugelassenen Konkurrenten mittels Anfechtung der entsprechenden Zulassungsbescheide verdrängt werden. Prinzipiell muss der abgelehnte Bewerber daher die Verpflichtungsklage mit einer oder mehreren Anfechtungsklagen im Eventualverhältnis kombinieren (sog. Konkurrentenverdrängungsklage).³⁰ Die Einzelheiten diesbezüglich sind umstritten, nach zutreffender vermittelnder Ansicht jedoch bedarf es im Lichte des verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG dann keiner zusätzlichen Anfechtung, wenn eine Vielzahl von Mitbewerbern positiv verbeschrieben wurde³¹ oder wenn der Betroffene gar keine Kenntnis von den zugelassenen Bewerbern hat oder die Vergabekriterien für ihn nicht ersichtlich sind.³² Auf Verdacht eine Vielzahl von Anfechtungsklagen erheben zu müssen, ist – zumal mit Blick auf das Kostenrisiko – mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar.³³ Diese Ausnahme der Unzumutbarkeit wird auch bei kommunalen Linklisten regelmäßig eingreifen, da die Entscheidungskriterien nicht erkennbar sind oder wie im Falle der „Pandemie-Liste“ schlicht zu viele Mitbewerber vorhanden sind.

Angesichts der besonderen – bereits betonten – Dringlichkeit bei der Aufnahme in eine solche „Pandemie-Liste“ wird in aller Regel bei Ablehnung der Aufnahme zugleich einstweiliger Rechtsschutz zu suchen sein. Statthaft ist insoweit gem. § 123 Abs. 1, 5 VwGO i.V.m. §§ 80 Abs. 1, 5, 80a VwGO ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO (Regelungsanordnung). Diese kann auf die vorläufige Aufnahme in die Liste gerichtet werden, da hierin keine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache liegt, da wegen der Dringlichkeit der Rechtsschutz des Betroffenen bei zeitlichem Abwarten der Hauptsacheentscheidung ins Leere ginge, sodass eingedenk des Art. 19 Abs. 4 GG eine Ausnahme von dieser Grenze des einstweiligen Rechtsschutzes gemacht werden muss.³⁴

V. Zusammenfassung

Richtet eine Gemeinde eine Linkliste für die Angebote des lokalen Einzelhändlers in Pandemie-Zeiten ein, so handelt es sich dabei um eine virtuelle öffentliche Einrichtung. Aufgrund dessen besteht ein Anspruch jedes einzelnen lokalen Einzelhändlers auf Aufnahme in die Linkliste nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO. Dieser ist grundsätzlich gebundener Natur, währenddessen nur ausnahmsweise eine Kapazitätserschöpfung gegeben sein wird, aufgrund derer der Anspruch lediglich noch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung gerichtet wäre. Wird ein entsprechender Antrag gleichwohl von der Kommune abgelehnt, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen. Der Rechtsschutz ist dabei prinzipiell in Form einer Verpflichtungsklage in Gestalt einer Versagungsgegenklage respektive einer allgemeinen Leistungsklage zu suchen. Auf eine zeitgleiche Anfechtung der etwaigen Zulassung anderer Einzelhändler kann grundsätzlich verzichtet werden. Typischerweise wird jedoch ein Antrag auf einstweilige Anordnung zu stellen sein und der Rechtsstreit so im Wesentlichen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ablaufen, da wegen der zeitlichen Dringlichkeit das Abwarten des Hauptsacheverfahrens dazu führen würde, dass das Rechtsschutzziel nicht (mehr) erreicht werden

²⁹ Windoffer, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 35 Rn. 53; Stepanek, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 28.

³⁰ Siehe nur Stepanek, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 29.

³¹ BVerwGE 80, 270 (273); BayVGh, NVwZ-RR 2016, 39 (40 Rn. 24 f. m.w.N.); VGh BW, BeckRS 2017, 131456 Rn. 97; Lindner, GewArch 2016, 135 (137); Stepanek, in: Dietlein/Suerbaum (Hrsg.), Kommunalrecht Bayern, Art. 21 GO Rn. 29; siehe auch BayVGh, NVwZ-RR 2016, 39 (40 Rn. 24 f.) und m.w.N. VGh BW, BeckRS 2017, 131456 Rn. 97.

³² Eine Mitteilung über die erteilte Begünstigung an den übergangenen Mitbewerber findet nur in seltenen Fällen statt.

³³ BayVGh, NVwZ-RR 2016, 39 (40 f.); zustimmend Lindner, GewArch 2016, 135 (137); Pöcker, DÖV 2003, 193 (196).

³⁴ Vgl. etwa VG München, BeckRS 2018, 9370 Rn. 36; bestätigt durch BayVGh, NVwZ-RR 2019, 191 ff.

könnte. Der Antrag auf einstweilige Anordnung kann unabhängig und vor Einlegung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache gestellt werden.